

Wowereits Silberlinge

Eine frisch geprägte Gedenkmünze mit dem Konterfei des noch Regierenden Berliner Bürgermeisters Wowereit sorgte im Oktober für Schlagzeilen. Der vielfache Tenor: Unmäßig in der Sache und unpassend zu der Zeit. Der Mann sei ja schließlich noch im Amt und also gehöre sich so etwas nicht.



Ach, man habe ja gar nichts von der Sache gewusst, lässt der Sprecher des Regierenden auf Nachfrage ausrichten.

Und Wowereit selbst? Der Mann hat auch als Politiker ein Recht am eigenen Bild und schließlich erstrahlt sein Antlitz auf dieser Münze. Hat er am Ende also selbst eingewilligt oder die Sache mit den Silberlingen gar initiiert? Ungewöhnlich ist es nicht, dass Politiker sich zu Lebzeiten selbst Denkmäler setzen oder in anderer Form die Weichen für ein späteres posthumes Gedenken stellen.

Jedoch – wir wollen nicht kleinlich sein. Eine Gedenkmünze zur Erinnerung an Personen der Zeitgeschichte ist schließlich viel billiger als irgendwelche skandalträchtigen Prestigebauten, die am Ende womöglich im Desaster enden, wie uns die Milliardengrube BER zeigt. Und der Wowereit-Silberling kostet uns Steuerzahler keinen Cent. Ihn besitzen zu wollen, ist unser reines Privatvergnügen.

Auch der Autor hat sich umgehend um eine solche Gedenkmünze bemüht. Die Sparkasse sagte ihm freilich, er solle sich mit seinem Begehren an die Berliner Filiale der Bundesbank wenden, dort würden alle aktuellen Gedenkmünzen ausgegeben. „Ja, die Münze gibt es“, versicherte die Angestellte dienstefrig, „aber nicht bei uns.“ Hier gäbe es nur solche Gedenkmünzen, mit denen man – wie mit normalem Geld – bezahlen könne. Ungefragt setzte sie nach: „Aber für Wowereit kann wa uns Beede nüscht koofen.“

Reinhold Schlitt

„Übergangsgeld“-Auseinandersetzung

VV-Vorsitzende kann externen Rechtsbeistand beauftragen

Die Vorsitzende der KV-Vertreterversammlung, Margret Stennes, kann für die „Prüfung und Sicherung etwaiger zivil-, dienst oder strafrechtlich relevanter Sachverhalte gegen den KV-Vorstand im Zusammenhang mit der Übergangsgeldaffäre, im Einzelfall externe anwaltliche, ggf. auch wirtschaftliche Beratung zur Abklärung solcher Ansprüche einholen“. Das hat die Vertreterversammlung der KV am 25. September unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit knapper Mehrheit beschlossen (Siehe Seite 8).

In der Begründung heißt es u. a., dass die Vertreterversammlung laut KV-Satzung (und nach dem SGB V) den Vorstand zu überwachen und die „Interessen der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten“ habe.

Ausdrücklich wird darauf Bezug genommen, dass nach einer Ablehnung des Landgerichts Berlin derzeit noch das Kammergericht als Beschwerdeinstanz* die Eröffnung eines Verfahrens gegen den Vorstand und den ehemaligen Vorsitzenden der Vertreterversammlung prüfe. „Hierdurch“, so heißt es in dem von der VV-Vorsitzenden selbst eingebrachten Dringlichkeitsantrag, „sind die Interessen der KV unmittelbar berührt“ – und zwar auch dann, „wenn sich strafrechtliche Vorwürfe nicht erhärten sollten“.

Über den Antrag hatte es eine langandauernde und äußerst kontroverse Debatte in der Vertreterversammlung gegeben – die Öffentlichkeit wurde zeitweise ausgeschlossen.

Ein Teil der Vertreterversammlung monierte, dass man mit einem solchen Beschluss der VV-Vorsitzenden einen Blankoscheck ausstellen würde, ohne zu wissen, was konkreter Gegenstand der Rechtsberatung sein soll. Stennes wies daraufhin, dass die Vertreterversammlung im Einzelfall vor einer Mandatierung entscheiden könne. Andere forderten, eine rechtsverbindliche Entscheidung des Gerichts abzuwarten,

um zu sehen, ob überhaupt Klage erhoben werde, und ggf. ein Verfahrensergebnis abzuwarten. Jedenfalls sei es üblich, erst einmal ein mögliches Strafverfahren abzuwarten, bevor man damit beginne, „jemandem weitere Kosten anzuhängen“. Eine Eilbedürftigkeit für einen solchen Antrag gebe es deswegen nicht. Andere fragten, ob der von Stennes in ihrer Grundsatzrede geforderte Neuanfang mit einem solchen Antrag nicht wieder zunichte gemacht werde.

Mehrere Mitglieder der Vertreterversammlung hielten dagegen und argumentierten, dass im Zusammenhang mit der Affäre immer wieder die Vertreterversammlung oder gar einzelne Personen ins Spiel gebracht würden und deswegen Transparenz und Aufklärung der Angelegenheit wichtig wären. Unklar blieb in der Debatte freilich, nach welchen Kriterien ein externer Rechtsbeistand ausgewählt würde oder wie man einen der KV entstandenen Schaden überhaupt definieren will. Es habe durch die VV überdies schon einmal die Beauftragung einer hochkarätigen Rechtsanwaltskanzlei zur Abgabe eines Gutachtens gegeben, das aber „letztlich keinem weitergeholfen“ habe.

Vereinzelt wurde gefragt, ob denn ein Mitglied der Vertreterversammlung oder die VV-Vorsitzende selbst in dieser Auseinandersetzung tätig werden könnte, wenn sie gleichzeitig Beteiligte eines Verfahrens sind. Margret Stennes stellte in diesem Zusammenhang klar, dass sie lediglich als Zeugin vernommen worden sei, „nicht aber Beteiligte“ sei.

Im nichtöffentlichen Teil wurde der Antrag dann in veränderter Form angenommen. Die ursprünglich ebenfalls enthaltene Forderung, bereits entstandene Rechtsanwaltskosten zu erstatten (von denen die Vertreterversammlung zuvor aber nicht informiert war), wurde gestrichen.

Reinhold Schlitt

* bis Redaktionsschluss